

# **VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021**

## **A: ALLGEMEINES**

Die Landesregierung hat am 13. Mai 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Es gilt in Baden-Württemberg ein Stufenplan zur schrittweisen Öffnung bestimmter Einrichtungen und Aktivitäten.

Wie schon in der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 angelegt, sind auch in der ab dem 07. Juni 2021 geltenden Fassung die einzelnen Öffnungsschritte und damit verbundene Testerfordernisse an Schwellenwerte bei der 7-Tage-Inzidenz gekoppelt

- 1) Zwei Änderungen gibt es bei der mit der CoronaVO vom 13. Mai eingeführten Nachweispflicht (§ 21 Abs. 8). Zum einen ist für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Zum anderen entfällt bei Inzidenzen von unter 35 für Veranstaltungen und Angebote im Freien die Nachweispflicht (§ 21 Abs. 5 a Nr. 1 und 4).
- 2) Entfallen ist das bisher für den Bereich des Freizeit- und Amateursports enthaltene generelle Benutzungsverbot von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen. Sie dürfen nunmehr in diesem Sportbereich dann genutzt werden, wenn nach der CoronaVO die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.
- 3) Von Seiten des Kultusministeriums wurde informiert, dass die Corona-Verordnung Sport angepasst und in den nächsten Tagen veröffentlicht wird.

### **Öffnungsschritte bei Inzidenz zwischen 50 und 100 Sportanlagen und Sportstätten (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Satz 2)**

**- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.**

### **Nachweispflicht (§ 21 CoronaVO Absatz 8)**

**- Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.**

**- Nachweis entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von unter 35 bei Angeboten im Freien (§ 21 Absatz 5a CoronaVO).**

**- Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21 Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule).**

**- Selbsttest vor Ort (siehe Punkt 6 Gesundheitsprüfung)**

# VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021

## Weitere Hinweise

- Informationen über die jeweiligen Inzidenz-Werte in den Land- und Stadtkreisen können z.B. über die Internetseiten des Landesgesundheitsamtes oder die Internetseiten des Sozialministeriums abgerufen werden.
- Bitte beachten Sie zudem, dass es weiterhin erforderlich ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler/innen zu dokumentieren.

## B: RAUMKONZEPT - ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Das Training ist vorerst nur im Freien und auf folgenden Flächen möglich:

- Kunstrasenplatz
- Rasenplatz
- Hartplatz (zwischen Rasenplatz und Vereinsheim)

Ein Sportbetrieb in der Halle ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt bei entsprechender Inzidenz möglich.

**Die maximale Anzahl an Teilnehmern richtet sich nach den im Teil A genannten Bedingungen.**

Die Nutzung der Flächen wird ausschließlich für Vereinstraining/Kurse freigegeben.

## C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom Verein bereitgestellt.

1. Die Sportfreunde stellen die Hygieneartikel bereit, d.h.
  - Hand-Desinfektionsmittel / Handwaschmittel in den Toiletten
  - Flächendesinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer\*innen
  - beim Zutritt auf das Sportgelände
  - nach dem Toilettengang
  - ggf. in der Pause
  - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
  - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen
  - Türgriffe, Handläufe, etc.

# VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021

## 4. Toiletten

- Toiletten sind im Vereinsheim zu finden, während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Es ist von den Teilnehmer\*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein bereitgestellt.
- Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.

## 5. Umkleiden und Duschräume

- Bis der normale Trainingsbetrieb wiederhergestellt ist, bleiben Umkleiden und Duschräume geschlossen.
- Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.

## 6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- der/die Übungsleiter\*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
- sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
- die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
- Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte nutzen.

## 7. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmer\*innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes. Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind während des Trainings grundsätzlich 2-4 m Abstand zu allen anderen Personen zu empfehlen.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer\*in ausgewiesenen „Trainingszone“ (vgl. Raumkonzept).
- Körperliche Begrüßungsrituale sind untersagt
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf dem Feld
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln

# VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021

8. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
  - Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
  - Trinkflaschen sind von den Teilnehmer\*innen selbst mitzubringen.
  - Yoga/ Gymnastik-Matten können mitgebracht werden.
  - ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer\*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien mitgebracht werden.
9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept sind die Hygiene-Beauftragte: Mark Röhm, Memo Skender, Michael Bredow
- 10.

Die Hygienebeauftragten, sowie die Abteilungsleiter sind befugt bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften den Trainingsbetrieb der einzelnen Mannschaften bis auf weiteres ohne Vorankündigung wieder auszusetzen.

## D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe
  - Aufgrund der Verordnung des Landes Baden-Württemberg dürfen sich in einer Trainingsgruppe nur maximal 20 Personen sportlich betätigen.
2. Trainingsinhalte
  - Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer\*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
3. Einteilung
  - Die Trainingsgruppen sind feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen.
  - Personen, die im gleichen Haushalt leben (z.B. Geschwister), sollten bevorzugt miteinander trainieren.
  - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall möglich.
4. Personenkreis
  - Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein.
  - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter\*innen und Teilnehmende).
  - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
5. Anwesenheitslisten

## VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den/die Übungsleiter\*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines\*r Übungsleiter\*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können, sowie wöchentlich eine Liste per E-Mail an : [info@sf-hofen-baach.de](mailto:info@sf-hofen-baach.de) gesendet.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

### 6. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. **Der/die Übungsleiter\*in hat dies vor jedem Training abzufragen.**

#### ⇒ Selbsttest:

Ausgehend von der Anpassung des §4a Absatz 1 CoronaVO können Übungsleitende nun bei Anwesenheit eines geeigneten Dritten Trainingseinheiten auch mit negativem Selbsttest durchführen. So heißt es in der neuen Passage: **„Die zu testende Person kann die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter oder ein geeigneter Dritter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt.“**

Die Kriterien zur Eignung der Person werden vom Ministerium für Soziales und Integration folgendermaßen festgelegt: Die Personen müssen zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen.

Die Testungen sind ohne vorherige konkrete Anforderung seitens des Gesundheitsamtes vorzunehmen.

Kosten der Selbsttests werden nicht übernommen. Weiterhin besteht aber die Möglichkeit zur Nutzung des kostenlosen Schnelltestangebotes für alle Bürger\*innen.

Daneben sind vollständig Geimpfte (14 Tage nach der Letztimpfung) und Genesene (für 6 Monate) grundsätzlich von der Testpflicht befreit.

## **VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 07.06.2021**

### 7. Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

### 8. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Vereinsheim deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes ([www.drk.de](http://www.drk.de)).

Diese Konzeption wurde der Stadtverwaltung Winnenden am 07.06.2021 vorgelegt.

Das Konzept ist im Vorfeld allen Trainingsbeteiligten vorzustellen und zu erläutern.

**Für den REHA-Sport-Betrieb gelten die Regelungen des WBRS.**

**Sportfreunde Höfen-Baach e.V. 1963**

Höfen-Baach, den 06.06.2021



---

Verwaltungsvorstand Michael Bredow